



II-1003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5901/9-1-1976

384 IAB

1976 -07- 05

zu 352 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Ermacora, Steinbauer,
Dr. Pelikan und Genossen, Nr. 352/J-
NR/1976 vom 1976 05 06: "Speicherung
von persönlichen Daten".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung, sind Daten zu verarbeiten, und jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen, auf Grund dieses Gesetzes zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: Zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, i.d.g.F.; in den gemäß Bundesgesetz

BGBI.Nr. 267/1972 auf Gesetzesstufe gestellten Verordnungen auf dem Gebiete des Fernmeldewesens, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 2 des Bundesbahngesetzes, BGBI.Nr. 137/1969, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 392/1973). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus dem einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, daß ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen.

Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger an der Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten etwas ändern als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung mehr als bisher zulassen.

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behördeninternen Organisation. Die Behörde hat dabei sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, daß sie jederzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G. MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

Zu den einzelnen Fragepunkten darf ich für den Bereich meines Ressorts folgendes hinzufügen:

Zu 1 und 2:

Wie schon in den einleitenden Ausführungen erwähnt wurde, können allgemeine, erschöpfende Angaben darüber, welche Daten überhaupt ermittelt werden, wegen der Vielfalt der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsverfahren nicht gegeben werden.

Hinweisen möchte ich jedoch darauf, daß das Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, und die gemäß Bundesgesetz vom 1972 07 05, BGBl.Nr. 267/1972, auf Gesetzesstufe gestellten Verordnungen auf dem Gebiete des Fernmeldewesens ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen zur Ermittlung personenbezogener Daten, die im Bereich meines Ressorts (im organisatorischen Sinn) gespeichert werden, darstellen.

Zu 3:

Daten der im Ressortbereich Bediensteten werden soweit erhoben, als dies zur Personalführung im Ressort notwendig ist.

Zu 4 :

Datenbanken im Sinne der Regierungsvorlage vom 1975 12 17 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. Gesetzgebungsperiode) bestehen im Ressortbereich derzeit nur bei der Post- und Telegraphenverwaltung.

Die auf Grund der unter Punkt 1 genannten fernmelderechtlichen Vorschriften ermittelten Daten werden in folgenden Datenbanken der Post- und Telegraphenverwaltung gespeichert:

- "Fernmeldegebühren-Verrechnung",
- "Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Verrechnung",
- "fernmeldebehördliche Funkbewilligungen",
- "Amateurfunkbewilligungen".

Diese Datenbanken enthalten jedoch primär sachbezogene Angaben, personenbezogene Daten werden nur insoweit gespeichert, als dies zur Verrechnung bzw. technischen Evidenz notwendig ist.

Zur Speicherung der Personaldaten der Post- und Telegraphenverwaltung sind derzeit im Rahmen des Personalinformationssystems zwei Datenbanken eingerichtet, eine für die Daten der aktiven Bediensteten, die andere für diejenigen der Ruhe- und Versor-

gungsgenußempfänger. Hierbei werden jene Daten erhoben, die zur Personalführung notwendig sind.

Zu 5:

Von den Österr. Bundesbahnen werden die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen, dienst- und besoldungsrechtlichen Daten erhoben und gespeichert.

Zu 6:

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung und Speicherung dieser Daten liegt im § 2 des Bundesbahngesetzes, wonach die Österreichischen Bundesbahnen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind; somit ist auch das Personalwesen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend zu organisieren.

Zu 7:

Die im ASVG vorgesehenen Meldungen (Beitragsgrundlagennachweis, Krankengeldliste) werden von den ÖBB in Form von Auslistungen oder durch Übergabe eines maschinell verarbeitbaren Datenträgers (Magnetband) durchgeführt. Dieses System ist auch bei der Post- und Telegraphenverwaltung für die Pensionsbezüge verwirklicht, die Ausdehnung auf die Aktivbezüge ist geplant.

Die Post- und Telegraphenverwaltung und die Österr. Bundesbahnen stellen ferner dem Statistischen Zentralamt Magnetbänder mit finanzstatistischen Auswertungen im Rahmen der vom Bundesministerium für Finanzen periodisch veranlaßten Lohnsteuererhebung zur Verfügung.

Schließlich werden die Daten der Amateurfunkbewilligungen dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Wege eines Datenaustausches übermittelt.

Zu 8:

Die Sozialversicherungsnummer findet im Rahmen des Projektes "Personalinformationssystem", das der Koordinierung zwischen

den Ressorts auf dem Gebiete der EDV dient, derzeit bereits in einem Teilprojekt - dem Nebengebührenkonzept - der Post- und Telegraphenverwaltung Anwendung und soll mit Beginn des nächsten Jahres generell im Personalinformationssystem der Post- und Telegraphenverwaltung - sowie der Österr. Bundesbahnen - eingesetzt werden.

Als Such- und Ordnungsbegriff für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten wird nach dieser Umstellung nur mehr die Sozialversicherungsnummer verwendet werden, so daß der Aufwand für Umschlüsselungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Ressorts und den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten vermieden werden kann.

Zu 9:

Der Datenschutz ist - von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit abgesehen - auch dadurch gewährleistet, daß der Zugriff auf die in den Datenbanken gespeicherten personenbezogenen Daten durch entsprechende technische Vorkehrungen nur jenen Bediensteten möglich ist, die mit diesen Daten dienstlich zu arbeiten haben, und daß diese Bediensteten nur die Daten abfragen können, die für ihren jeweiligen Arbeitsbereich nötig sind.

In der Post- und Telegraphenverwaltung wurde darüberhinaus ein Datenschutzbeauftragter eingesetzt, der die Einhaltung der Datenschutzvorkehrungen kontrolliert.

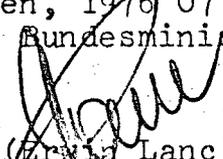
Zu 10:

Aufträge zur Ermittlung von Daten an Private wurden weder von meinem Ressort noch von den Österr. Bundesbahnen vergeben.

Zu 11:

Im Ressortbereich gespeicherte personenbezogene Daten werden dann an Kreditinstitute, Versicherungen, Verbotsgläubiger und den Gewerkschaftsbund weitergegeben, wenn dem die Bediensteten im Rahmen der bargeldlosen Auszahlung ihrer Bezüge zustimmen.

Wien, 1976 07 02
Der Bundesminister:


(Erwin Lanc)